

BFH: Klageerhebung per E-Mail

Sachverhalt

Der Kläger und Revisionskläger hatte am letzten Tag der Klagefrist Klage bei dem zuständigen Gericht im Wege einer E-Mail eingereicht, jedoch ohne diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Das FG wies die Klage als unzulässig ab, da sie verfristet und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren sei. Gegen das Urteil, dessen Revisionsfrist auf Antrag auf den 05.07.2010 verlängert wurde, legte der Kläger per Computerfax Revision ein. Die ersten Seiten des Faxes gingen am 05.07.2010 um 23.58 bzw. 23.59 Uhr, die beiden letzten Seiten am 06.07.2010 um 00.00 Uhr bzw. 00.01 Uhr ein. Auf den Hinweis der Senatsgeschäftsstelle, dass Teile der Revisionsbegründung mit der Unterschrift verspätet eingegangen seien, beantragte der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Frist zur Revisionsbegründung. Er versicherte an Eides statt, dass die rechtzeitige Übermittlung der Revisionsbegründung allein an dem Systemabsturz seiner EDV-Anlage scheiterte.

Entscheidung

Für die Revisionsbegründung wurde die Wiedereinsetzung gewährt, die Revision wurde zurückgewiesen. Das FG hat zutreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint und entschieden, dass die vom Kläger per E-Mail an das FG übermittelte Klage mangels einer qualifizierten Signatur nicht wirksam erhoben wurde.

Der Kläger hat die (verlängerte) Revisionsfrist nicht eingehalten. Ein fristgebundener bestimmender Schriftsatz, der dem Gericht per Telefax übermittelt wird, geht nur dann fristgerecht beim Gericht ein, wenn er innerhalb der Frist von dem Empfangsgerät vollständig, d.h. einschließlich der Seite, welche die Unterschrift trägt, aufgezeichnet worden ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BFH-Beschluss vom 25.11.2003). Auch eine äußerst geringfügige Fristüberschreitung kann nicht vernachlässigt werden (BFH-Beschluss vom 02.12.1991). Dem Kläger ist aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil sein Prozessbevollmächtigter glaubhaft dargelegt hat, dass er mit der Übermittlung der Revisionsbegründung am 05.07.2010 um 23.20 Uhr beginnen wollte und die rechtzeitige Übermittlung allein an dem bis dahin nicht festgestellten Systemabsturz seiner EDV-Anlage scheiterte.

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und auf welche Art und Weise elektronische Dokumente dem Gericht übermittelt werden können (§ 52a Abs. 1 FGO). Die konkreten Anforderungen an die formwirksame Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das Gericht ergeben sich danach unmittelbar aus der Durchführungsverordnung. Das Land Hamburg hat die Regelung getroffen (Erlass der ERVV HA 2008), dass elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen sind, sofern für Einreichungen die elektronische Form vorgeschrieben ist.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann zwar bei bestimmenden Schriftsätzen auf eine eigenhändige Unterschrift verzichtet werden, wenn diese mittels Computerfax bei Gericht eingehen (BGH-Beschluss des GmS-OGB vom 05.04.2000). Diese Auffassung gründet sich aber ausdrücklich darauf, dass beim Computerfax eine eigenhändige Unterzeichnung nicht möglich ist. Für den Rechtsverkehr per E-Mail ist aber gerade eine die Schriftform ersetzende elektronische Signatur eingeführt worden. Für eine erweiternde Anwendung der o.g. Rechtsprechungsgrundsätze auf die Übermittlung bestimmender Schriftsätze per E-Mail besteht mithin keine Veranlassung (vgl. auch Senatsbeschluss vom 14.09.2005).

Revisionsrechtlich ist auch nicht zu beanstanden, dass das FG die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 56 FGO) verneint hat. Der Kläger hat trotz der ihm bekannten Problematik der elektronischen Klageerhebung nichts unternommen, die zu

gewärtigende Fristversäumnis durch geeignete Maßnahmen - wie etwa persönliches Einwerfen der Klageschrift in den Postbriefkasten des Gerichts - zu verhindern.

Betroffene Norm

§ 52a Abs. 1 FGO, § 56 Abs. 1 FGO, § 120 Abs. 1 FGO

Vorinstanz

[Finanzgericht Hamburg](#), Urteil vom 30.03.2010, 6 K 93/08, EFG 2010, S. 1333, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 26.07.2011, [VII R 30/10](#), BStBl II 2011 S. 925

Weitere Fundstellen

BFH, Beschluss vom 25.11.2003, VII R 9/03, BFH/NV 2004, S. 519

BFH, Beschluss vom 02.12.1991, V B 116/91, BFH/NV 1992, S. 532

BGH, Beschluss des GmS-OGB vom 05.04.2000, 1/98, BGHZ 144, S. 160

BFH, Beschluss vom 14.09.2005, VII B 138/05, BFH/NV 2006, S. 104

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.